



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail: rechtsinformatik@bj.admin.ch

Bern, 22. Februar 2021

Neues Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Wir begrüssen, dass mit dem neuen Bundesgesetz sowie durch die Anpassung der Verfahrensgesetze die Justiz modernisiert und digitalisiert wird, und unterstützen das Ziel der Vorlage, eine sichere und einfache elektronische Kommunikation zwischen Privaten und den Justizbehörden zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 1 E-BEKJ), mit Nachdruck.

Die Rechtsetzungsbefugnisse sehen auch wir aus den vom Bundesamt für Justiz dargelegten Gründen beim Bundesrat und nicht beim Bundesgericht.

Weiter begrüssen wird den Grundsatz der elektronischen Verfahrensführung wie auch das vorgeschlagene Obligatorium der Nutzung der Plattform für die Kommunikation in gerichtlichen Verfahren. Dass dieses Obligatorium nur für professionelle Rechtsvertreter/innen vorgesehen ist, würde jedoch dazu führen, dass nur ein kleiner Teil der Verfahrensparteien erreicht wird. In den jährlich rund 60 000 geführten Strafuntersuchungen des Stadtrichteramts Zürich z.B., mit 70 000 Verfahrensparteien, sind weniger als fünf Prozent der Parteien anwaltlich vertreten. Unter gleichbleibenden Verhältnissen könnte also künftig weiterhin nur mit einer kleinen Minderheit der Parteien elektronisch über die Plattform kommuniziert werden.



Aus kommunaler Sicht stellt sich überdies die Frage, unter welchem Titel die Städte und Gemeinden vom neuen Gesetz erfasst werden sollen, zumal das BEKJ als ein Gesetz erscheint, welches sich nur an den Bund und die Kantone richtet, während in der Praxis durchaus erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten sein werden. Das BEKJ verwendet verschiedentlich den Begriff der «Behörden», ohne diese näher zu definieren. Kommunale Behörden sind zweifelsohne auch Behörden im Rechtssinne, überwiegend jedoch nicht «verfahrenleitende Behörden» (Art. 17 Abs. 2 E-BEKJ). Über die absehbare Umsetzung des BEKJ auch in den kantonalen Verfahrensgesetzen werden aber – jedenfalls in mittleren und grossen Städten und Gemeinden – auch kommunale Behörden zu «verfahrenleitenden Behörden», weshalb ihre Rolle hinsichtlich der Integration in die Plattform frühzeitig zu klären ist. Gleichzeitig verfügen die Städte und grösseren Gemeinden regelmässig auch über «Personen, die zur berufsmässigen Vertretung befugt sind» (Art. 17 Abs. 1 lit. c E-BEKJ). Auch hier ist zu klären, welche Qualifikation diesen kommunalen Vertretungen im Rahmen des BEKJ zukommt. Dass die Vorlage gemäss Ziffer 4.2 (letzter Absatz) des erläuternden Berichts «keine spezifischen Auswirkungen auf Gemeinden» haben soll, dürfte in dieser Absolutheit also kaum zutreffend sein, da das BEKJ zumindest indirekt (über die kantonalen Verfahrensgesetze) sehr wohl spürbare Konsequenzen haben wird auf alle Städte und Gemeinden, die kommunale Verfahren kennen und/oder ihre Gemeinwesen in Justizverfahren durch interne Vertretungen repräsentieren lassen und so am elektronischen Geschäftsverkehr mit der Justiz beteiligt sind.

Und für das Vertrauen in die geplante Plattform wird schliesslich – neben den gesetzlichen Regelungen – vor allem auch die Informationssicherheit entscheidend sein. Aktuell können erst die gesetzlichen Anforderungen an die Informationssicherheit, aber noch nicht die Informationssicherheit an sich beurteilt werden. Indessen sind höchste Anforderungen an die Plattform zu stellen und deren Einhaltung ist zu kontrollieren, da zumindest in familienrechtlichen, strafrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden.

Konkrete Anliegen

Wie einleitend begründet, sind aus Sicht der Städte unbedingt geeignete Massnahmen zu treffen, um möglichst viele Verfahrensparteien zu einer Authentifizierung an der elektronischen Plattform zu bewegen, selbst wenn diese die Plattform nur unregelmässig oder sogar nur einmalig nutzen. Dies könnte namentlich über eine Ausweitung des Obligatoriums oder über das Setzen von Anreizen erfolgen. In jedem Fall aber muss die Authentifizierung einfach, sicher und wohl auch kostenlos sein, damit der elektronische Rechtsverkehr auf Seiten der Parteien akzeptiert und genutzt wird. Zudem ist frühzeitig zu klären, inwiefern die betroffenen kommunalen Behörden in die Plattform integriert werden.

Weiter ist es aus städtischer Sicht begrüssenswert, dass nebst der E-Justiz-Plattform weitere Dienstleistungen für die elektronische Kommunikation in Justizverfahren angeboten werden können, beispielsweise Video- und Telefonkonferenzen (Art. 5). Hier muss jedoch unbedingt darauf geachtet werden, dass es eine gewisse Harmonisierung der Kommunikationsmittel mit den Bundesbehörden gibt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass viele unterschiedliche Anwendungen in der Kommunikation mit Bundesbehörden eingesetzt werden müssen. Dies wäre aus Benutzer-, aber auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht sehr ungünstig.



Die E-Justiz-Plattform soll schliesslich eine Schnittstelle für die Anbindung von Fachapplikationen an die Plattform zu Verfügung stellen (Art. 18). Dazu erscheint uns wichtig, dass nebst den erwähnten technischen Anforderungen an die Schnittstellen auch die minimalen Anforderungen an den IT-Betreiber der entsprechenden Fachapplikation durch das EJPD geregelt werden.

Weiter erscheint es uns unabdingbar, dass die Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer der Plattform, sofern die Abstimmung zu ihren Gunsten ausfällt, auf der E-ID basieren wird (Art. 19) und nicht etwa eine für die E-Justiz-Plattform «proprietäre» E-ID geschaffen wird.

Die Möglichkeit der Gruppenverwaltung (Art. 24) erachten wir ebenfalls als sinnvoll. Hier müssten jedoch Fristen für Mutationen festgelegt werden. Beispielsweise um zu vermeiden, dass ausgetretene Mitarbeitende weiterhin Zugriff auf die Plattform haben. Und auch die Informationssicherheit muss immer gewährleistet sein (Art. 27). Insbesondere auch dann, wenn Dokumente/Daten die E-Justiz-Plattform verlassen und in externen Systemen weiter genutzt werden. Dazu müssten Ansätze wie beispielsweise IRM (Information Rights Management / DRM (Digital Rights Management) zur Anwendung kommen.

Die Stadt Winterthur regt abschliessend an, zu prüfen, ob eOperations Schweiz für den Betrieb der Plattform geeignet wäre. eOperations Schweiz sei genau für solche Aufgaben geschaffen und es liessen sich Skaleneffekte realisieren, welche einen sehr positiven Effekt auf die Betriebskosten der Plattform hätten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband